



Richtplan Kanton Thurgau Änderungen 2011 - Strassenbauvorhaben BTS/OLS - Prüfung und Genehmigung

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Änderungen 2011 des Richtplans genehmigt. Mit Schreiben vom 25. Januar 2012 hat der Departementschef für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau das UVEK ersucht, die Richtplanänderungen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu genehmigen. Die vorliegende Änderung des kantonalen Richtplans Thurgau beinhaltet die Festsetzung der Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) und der Oberlandstrasse (OLS). Folgende Dokumente wurden dem Bund zur Prüfung und Genehmigung der Richtplanänderungen eingereicht:

- Kantonaler Richtplan, Änderungen 2011
- Kantonale Richtplankarte, Änderungen 2011, 1:50'000
- Begleitbericht zum Genehmigungsgesuch vom 25.01.2012

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Der Kanton hat die Richtplanänderung BTS/OLS in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juli 2011 öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung wurde mit Bericht vom 30. September 2011 abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2012 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK, der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK sowie den Nachbarkantonen St. Gallen und Zürich die vom Kanton Thurgau eingereichten Richtplanunterlagen zugestellt. Inhaltlich Stellung genommen oder ihr Einverständnis erklärt haben: Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BVL, Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Energie BFE, die Schweizerische Post und die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Nachbarkantone St. Gallen und Zürich haben ebenfalls Stellung genommen.

Die Anliegen der Bundesstellen und der Kantone wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird im Rahmen der Richtplanprüfung nur summarisch geprüft. Sie wird in den nachgelagerten Verfahren abschliessend beurteilt.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Ausgangslage / Grundsätzliches

Der Kanton hat in seinem Raumkonzept die Entwicklungsachse Thurtal (Bonau – Weinfeld – Amriswil – Romanshorn – Arbon) festgelegt. Auf dieser Entwicklungsachse ist mit einem Bevölkerungswachstum und Wirtschaftswachstum und damit einhergehend mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Mit der Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) sollen die Zentren entlang dieser Entwicklungsachse besser miteinander verbunden, Ortsdurchfahrten entlastet und die regionale Erschliessungsqualität verbessert werden. Die Oberlandstrasse (OLS) ist als Folgeprojekt der BTS zu betrachten.

Am 27. Oktober 2010 hat der Bundesrat den gesamthaft überarbeiteten Richtplan des Kantons Thurgau genehmigt. Die beiden Vorhaben Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) wurden dabei als Zwischenergebnis genehmigt. Aufgrund von fortgeschrittenen Planungsarbeiten hat der Kanton die beiden Vorhaben mit der vorliegenden Richtplanänderung dem Koordinationsstand Festsetzung zugewiesen. Am 23. September 2012 haben die Thurgauer dem kantonalen Netzbeschluss BTS und OLS zugestimmt.

Mit der Anpassung des Netzbeschlusses Nationalstrassen, welcher auf den 1. Januar 2014 zu erwarten ist, soll die heutige H14 zwischen Bonau und Romanshorn ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt die Planung und Zuständigkeit des betroffenen Streckenabschnitts dem Kanton Thurgau. Deshalb ist die Festsetzung 3.206, dass die BTS zu realisieren ist, derzeit im Rahmen der bestehenden Kompetenzen korrekt. Die Genehmigung der Festsetzung der BTS im kantonalen Richtplan durch den Bund bedeutet, dass die räumliche Abstimmung erfolgt ist und gemäss Artikel 5 RPV einer Festsetzung entspricht.

Voraussichtlich auf Anfang 2014 wird die H14 in die alleinige Kompetenz des Bundes übergehen. Bei diesem Übergang kann der Bund nicht über die Richtplanung zur Realisierung und Finanzierung des Projektes BTS verpflichtet werden. Daher ist der Richtplan dannzumal aufgrund der geänderten Kompetenzen durch den Kanton, insbesondere den Koordinationsstand betreffend, anzupassen.

Auftrag zur Weiterentwicklung des Richtplans: Im Falle einer Aufnahme der H14 in den Netzbeschluss Nationalstrassennetz, passt der Kanton Thurgau den Richtplaneintrag aufgrund der geänderten Kompetenzen an.

2.2 Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr

Mit der Realisierung der beiden Strassen ist insbesondere entlang der BTS unter anderem aufgrund von Reisezeit- und Erreichbarkeitsgewinnen eine verstärkte Siedlungsdynamik zu erwarten. Im Vorprüfungsbericht vom 30. September 2011 wurde vom Kanton Thurgau deshalb verlangt, dass er aufzeigt, wie die Siedlungsentwicklung mit den beiden Strassenbauvorhaben abgestimmt wird.

Die Baudirektion des Kantons Zürich weist in ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Richtplanänderung darauf hin, dass die beiden Vorhaben BTS und OLS Attraktivitätssteigerungen des motorisierten Individualverkehrs mit sich bringen und damit mit einer weiteren Zunahme des Strassenverkehrs Richtung Wirtschaftsraum Zürich zu rechnen ist, mit entsprechenden Kapazitätsproblemen auf den Hochleistungsstrassen in den Räumen Winterthur, Glattal und Zürich. Der Kanton Zürich verlangt, dass im Einzugsgebiet der BTS und OLS wirksame Massnahmen zur Verhinderung einer Ausweitung der Siedlungsfläche an den mit dem öffentlichen Verkehr schlecht erschlossenen Standorten ergriffen werden. Einer allfälligen übermässigen Verkehrszunahme auf den Hochleistungsstrassen in Richtung Winterthur sei mit geeigneten betrieblichen Massnahmen entgegenzuwirken.

In den Erläuterungen weist der Kanton darauf hin, dass der Thurgauer Richtplan bereits über verschiedene Instrumente und Massnahmen zur Steuerung und Lenkung der Siedlungsentwicklung verfüge. Namentlich genannt wird das sogenannte ‚Flächenausgleichsprinzip‘.

Bei der Prüfung und Genehmigung des Richtplans 2009 hat der Bund in seinem Prüfungsbericht festgehalten, dass die Massnahmen im Hinblick auf eine wirkungsvolle Steuerung der Siedlungsentwicklung noch nicht genügen und dass der Richtplan im Rahmen der nächsten Richtplananpassung mit

einer klaren Strategie und mit konkreten Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu ergänzen ist (Ziff. 5 a) im Genehmigungsbeschluss vom 27.10.2012).

Der Kanton führt dazu aus, dass zu diesem Auftrag bereits Vorarbeiten laufen und dass er beabsichtigt, diesen offenen Auftrag aus der bundesrätlichen Genehmigung in einem nächsten Schritt – unter Berücksichtigung der Revisionen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des RPG zu bearbeiten. Der Bund kann diesem Vorgehen grundsätzlich zustimmen, wobei jedoch im Verlauf der weiteren Planung der BTS zusätzliche flankierende Siedlungsmassnahmen festgelegt werden müssen. Der Bund erwartet vom Kanton, dass er zu gegebener Zeit die Auswirkungen der BTS auf die Siedlungsentwicklung aufzeigt und entsprechende Massnahmen im Richtplan festlegt.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Verlauf der weiteren Planung der BTS sind im Richtplan flankierende Massnahmen im Bereich Siedlung festzulegen.

Aus Sicht Gesamtverkehr weist der Bund darauf hin, dass das Vorhaben der neuen durchgehenden Bodensee-Thurtal-Strasse nicht dazu führen darf, dass der öffentliche Verkehr - insbesondere im Bereich der Städteverbindungen – seine Vorteile verliert.

Gemäss den Erläuterungen wird bei der Ausarbeitung des Detailprojekts im Raum Schrofen-Oberaach eine Linienführung entlang des SBB-Trassees geprüft, mit entsprechender Verschiebung der SBB-Unterquerung. Das BAV begrüsst in seiner Stellungnahme dieses Vorgehen.

2.3 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Da die beiden Strassenvorhaben BTS und OLS 50 bzw. 5 Hektaren Fruchtfolgeflächen (FFF) beanspruchen, hat der Bund im Vorprüfungsbericht vom 30. September 2011 den Kanton aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass die beanspruchten FFF kompensiert werden und/oder dass der kantonale Mindestumfang an FFF eingehalten werden kann. Gleichzeitig wurde der Kanton an den Auftrag des Bundesrats in der Genehmigung des Richtplans 2009 erinnert: *Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung hat der Kanton zum aktuellen Stand der FFF und zur Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit FFF im Richtplan Angaben zu machen* (Prüfungsbericht vom 27. September 2009).

Am 29. August 2012 hat der Kanton dem ARE einen aktualisierten FFF-Geodatenatz geliefert. Der Kanton gibt an, per 2011 über rund 30'100 ha FFF zu verfügen. Damit bestätigt er, dass der kantonale Mindestumfang von 30'000 ha sichergestellt ist.

Bezüglich der erfolgten Interessenabwägung zwischen den beiden Vorhaben BTS und OLS und dem Gebot der Erhaltung der FFF führt der Kanton aus, dass die beiden Strassen durch Gelände führen, das fast vollständig zu den FFF zu rechnen ist und daher der Spielraum stark eingeschränkt war. Wo immer möglich wurde es vermieden, FFF zu beanspruchen.

Damit ist der bundesrätliche Auftrag aus der Genehmigung vom 27.10.2010 bezüglich der Fruchtfolgeflächen erst in Bezug auf den Nachweis des aktuellen Standes der FFF erledigt. Noch fehlen Festlegungen zur Interessenabwägung und zur Kompensation von FFF bei Beanspruchung durch Vorhaben.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Die Richtplanfestlegungen zu den FFF sind in Bezug auf die Kompensation von FFF bei den Vorhaben BTS und OLS zu ergänzen.

2.4 Abstimmung BTS und OLS mit weiteren Raumnutzungen

2.4.1 Ortsbildschutz ISOS

Im Vorprüfungsbericht wurde der Kanton Thurgau beauftragt, mögliche Auswirkungen der BTS auf das ISOS-Objekt 'Hard' zu untersuchen und den Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben zu keiner schweren Beeinträchtigung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung führen wird. Der Kanton

Thurgau hat dazu Frau Sibylle Heusser mit einem Gutachten zu den Auswirkungen des Strassenbauvorhabens BTS auf die Ortsbilder von nationaler Bedeutung beauftragt. Die ENHK stellt fest, dass gestützt auf dieses Gutachten eine schwere Beeinträchtigung des Ortsbildes ‚Hard‘ ausgeschlossen werden kann.

2.4.2 Wildtierkorridor

In den Erläuterungen zeigt der Kanton auf, wie die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors TG 26 gewährleistet wird. Vom Vorhaben der OLS ist der Wildtierkorridor TG 22 und nicht wie im Vorprüfungsbericht fälschlicherweise festgehalten der Wildtierkorridor TG 25 betroffen. In diesem Bereich (südlich Langrickenbach) wird die OLS in Tieflage geführt. Der Bund ist mit der vorgeschlagenen Massnahme zur Gewährleistung der Durchlässigkeit im Bereich des Wildtierkorridors TG 22 einverstanden.

2.4.3 Wald

Für die BTS und die OLS werden voraussichtlich 4.5 ha Waldfläche beansprucht. Der Kanton analysiert im Begleitbericht zum Genehmigungsgesuch die von der Linienführung betroffenen Waldgebiete. Die Begründung der Waldbeanspruchung der einzelnen Areale ist übersichtlich und nachvollziehbar. Das BAFU legt Wert darauf, dass für alle zu rodenden Flächen Realersatz in der gleichen Gegend vorgesehen wird. Zudem ist die Waldbeanspruchung anlässlich der Projektierung zu minimieren, insbesondere wenn es sich um schützenswerte Lebensraumtypen nach Art. 14 Abs. 3 NHV handelt.


3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 5. März 2013 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplanänderung 2011 - Strassenbauvorhaben BTS/OLS - des Kantons Thurgau mit den Aufträgen gemäss Ziffer 1, 2 und 3 genehmigt.

1. Im Falle einer Aufnahme der H14 in den Netzbeschluss Nationalstrassennetz, passt der Kanton Thurgau den Richtplaneintrag aufgrund der geänderten Kompetenzen an.
2. Im Zusammenhang mit der weiteren Planung der BTS sind im Richtplan flankierende Massnahmen im Bereich Siedlung festzulegen.
3. Die Richtplanfestlegungen zu den FFF sind in Bezug auf die Kompensation von FFF bei den Vorhaben BTS und OLS zu ergänzen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 25. Februar 2013